

Schutzkonzept für Präsenzkurse und Vereinsübungen

Umsetzung der Schutzmassnahmen des SFBI

1. Einleitung

In diesem Schutzkonzept werden die Schutzmassnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) und ihre Bedeutung für die Ausbildungsangebote des Kantonalverbands, der Regionalverbände und der Samaritervereine - erläutert. Dazu zählen sowohl Kurse wie auch die Monatsübungen der Vereine und Jugendgruppen. Die Massnahmen gelten für Kursteilnehmer, Teilnehmer an Übungen sowie Kursleitende, Samariterlehrer, Jugendleiter und Jugendtrainer.

1.1. Ausgangslage

Ab dem 6. Juni sind Präsenzveranstaltungen mit Gruppen bis 30 Personen möglich. Der Lockerungsschritt untersteht klaren Vorgaben.

Zur Aufnahme des Präsenzunterrichts müssen Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Vorgaben zu Hygiene und Abstand eingehalten werden. Im Schutzkonzept muss dargestellt werden, wie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden.

Verantwortlich für die Erstellung der Schutzkonzepte ist jeder einzelne Betrieb. Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.

1.2. Zielsetzung und Umsetzung

Der Kantonalverband Zürich stellt den Regionalverbänden und Samaritervereinen ein Schutzkonzept für die Durchführung der Präsenzkurse zu Verfügung. Es entspricht den behördlichen Vorgaben und dem Musterschutzkonzept des SSB. Es ergänzt diese mit Empfehlungen und konkreten Anwendungsrichtlinien.

- Klare und einfache Regeln bieten Sicherheit für unsere Auszubildenden, Kursteilnehmer und Mitglieder
- Die Verbände, Vereine und Jugendgruppen sind in der Lage wieder Kurse und Übungen anzubieten

Gleichzeitig setzen wir ein Zeichen für die Samariter und die Bevölkerung:

Wir sind und bleiben solidarisch und schützen uns und die anderen. Wir halten uns strikte an die Vorgaben und verhalten uns vorbildlich. Die Gesundheit und das Wohlergehen aller Beteiligten stehen im Vordergrund.

1.3. Grundlagen

Dieses Schutzkonzept orientiert sich an den folgenden Grundlagen: COVID-19 Verordnung des Bundesrates¹, COVID-19 Grundprinzipien des SFBI für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes², Muster-Musterschutzkonzept des SECO³, Corona-Schutzkonzept für die Weiterbildung des SVEB⁴ und Schutzkonzept des SSB⁵.

1.4. Geltungsbereich und Verantwortlichkeit

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Kurse und Übungen des Kantonalverbands, der Regionalverbände, Samaritervereine und der Jugendgruppen im Einzugsgebiet des Kantonalverbands Zürich.

¹ «Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)»; SR 818.101.24 (Stand 27. Mai 2020)

² Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI: «COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen»; 13.05.2020

³ Staatssekretariat für Wirtschaft SECO: «Musterschutzkonzept für Betriebe unter COVID-19», 14.05.2020

⁴ Schweizerischer Verband für Weiterbildung SVEB: «Corona-Schutzkonzept für Weiterbildung», 28.05.2020

⁵ Schutzkonzept für Präsenzkurse und Vereinsübungen des SSB vom 05.06.2020

Die Verbände und Vereine können eigene Schutzkonzepte erarbeiten, sofern diese nicht den Vorschriften des Staatsekretariates für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zuwiderlaufen.

Die Verbände und Vereine sind darüber hinaus frei, auf die Durchführung von Kursen und Präsenzveranstaltungen zu verzichten, wenn sie die Umsetzung eines Schutzkonzeptes in ihrem Gebiet als nicht durchführbar erachten.

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Vorständen der Verbände bzw. Vereine und den Ausbildungskadern. Der Kantonalverband zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten.

1.5. Gültigkeitsdauer und laufende Anpassung

Der Verlauf der Corona-Pandemie lässt sich nicht voraussehen. Entsprechend wird dieses Schutzkonzept laufend an die aktuell gültigen Verordnungen und den entsprechenden Massnahmen des Bundesrates angepasst und revidiert.

Die Regelungen gelten bis sie durch den Bund oder den Kanton Zürich verändert oder aufgehoben werden.

1.6. Gebrauch des Schutzkonzeptes

Die Vorstände der Verbände und Vereine informieren sich regelmässig über die gültigen Anordnungen des Bundes und der Kantone und verpflichten sich deren Vorgaben einzuhalten. Sie stellen sicher, dass ihre Ausbildungskader und Jugendkader über die jeweils neuste, gültige Version verfügen.

2. Grundsätzliches Schutzziel und generelle Massnahmen

2.1. Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus

Hauptziel aller Massnahmen des Bundesrates ist es, die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus zu reduzieren und die besonders gefährdeten Personen zu schützen.

2.2. Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- Bei engem und längerem Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten und weniger als 2 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von dort werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann dadurch die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

2.3. Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung der Übertragung:

- Distanzhalten, Händehygiene, Sauberkeit und Oberflächendesinfektion
- Schutz besonders gefährdeter Personen
- Vermeiden des Kontaktes zu Erkrankten und Personen die zu Erkrankten engen Kontakt hatten.

Mit den Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG (Kampagne «So schützen wir uns») kann bei konsequenter Beachtung ein guter Schutz vor einer Ansteckung erreicht werden.

Da Personen auch bereits ansteckend sein können, bevor sie Anzeichen und Symptome einer COVID-19 Erkrankung zeigen, müssen sich alle so verhalten, als wären sie ansteckend.

2.4. Schutz besonders gefährdeter Personen

Es gibt Personengruppen, die bei einer Ansteckung ein stark erhöhtes Risiko aufweisen, dass die Krankheit besonders schwerwiegend verläuft:

- Personen mit einer schweren chronischen Erkrankung (vgl. Punkt 6.2)

Diese Personen müssen besonders vor einer Ansteckung geschützt werden (konsequente Anwendung der Hygieneregeln, physische Barrieren etc.).

3. Massnahmen

3.1. Distanz

Die Kurs- und Gruppenräume sowie die Pausen- und Aufenthaltsräume werden so eingerichtet, dass die Teilnehmenden und Auszubildenden und Kinder ab 10 Jahren den Abstand von 2 Metern untereinander einhalten können (Referenz: 4m² pro Person).

Die Anzahl der Teilnehmenden wird entsprechend der Platzverhältnisse soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregeln möglich ist. Die Unterrichtsgestaltung wird – auch hinsichtlich der Methodenwahl – so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.

Aktivitäten mit höherem Übertragungsrisiko werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten.

Es liegt in der Natur von Erste-Hilfe-Massnahmen, dass sie einen Kontakt zwischen Helfer und Patient bedingen. Aus diesem Grund kann auch in der Ausbildung der Ersten-Hilfe nicht auf alle diese Inhalte verzichtet werden. Bei Ausbildungsinhalten, bei denen Körperkontakt unvermeidlich ist, sind zusätzliche Schutzmassnahmen vorgeschrieben.

3.2. Hygiene

Beim Eingang, in den Kursräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen werden Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsmittel zu Verfügung gestellt.

Alle Räume werden regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne die Möglichkeit die Fenster zu öffnen ist die künstliche Lüftung entsprechend anzupassen.

Der Austausch von Gegenständen (z.B. Anschauungsobjekte, Schreibutensilien, Flip-Chart-Stifte etc.) wird nach Möglichkeit vermieden. Es werden Einwegmaterialien (Becher, Handtücher etc.) verwendet.

Objekte und Oberflächen, welche von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.

3.3. Schutz besonders gefährdeter Personen

Kursteilnehmende, die Symptome von COVID-19 (vgl. 6.1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind vom Präsenzunterricht ausgeschlossen. Sie dürfen erst mindesten zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Aus- oder Weiterbildung teilnehmen.

Personen, die einer Risikogruppe angehören (siehe 6.2), entscheiden eigenständig, ob sie an einer Veranstaltung teilnehmen möchten.

3.4. Information und Management

Die Kursteilnehmenden werden bereits im Anmeldeprozess über die geltenden Regeln und Anpassungen informiert. Mittels Fragebogen zum Gesundheitszustand werden potenziell infizierte Teilnehmende identifiziert und von einer Teilnahme ausgeschlossen.

Während des Kurses sind die Kontaktdaten (Telefonnummern) aller Teilnehmenden zu überprüfen, damit diese im Fall einer Infektion kontaktiert werden können.

Bei Kursbeginn werden die Teilnehmenden durch die Ausbildenden auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hingewiesen. Die korrekte Anwendung der Schutzmassnahmen (Tragen des Schutzmaterials, richtige Händedesinfektion etc.) wird in den Ausbildungsveranstaltungen zu Beginn ausgebildet.

Beim Eingang sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen werden die Informationsplakate betreffend der Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht. Das Informationsmaterial kann sowohl im Warenausgabe SSB als auch beim [Shop Bundespublikationen](#) kostenlos bestellt werden.

4. Umsetzungsrichtlinien

4.1. Räumliche Voraussetzung für Kurse und Präsenzveranstaltungen

Kursräume müssen genügend gross sein. Für jeden Kursteilnehmer und die Kursleitenden ist jeweils eine Grundfläche von 4 m² notwendig.

Die Räume müssen gut gelüftet werden können. Wo das grossflächige Öffnen der Fenster nicht möglich ist, so ist die Leistungsfähigkeit der künstlichen Belüftung mit dem Eigentümer bzw. Betreiber des Kurslokales zu überprüfen.

Kursräume in Zivilschutzanlagen dürfen verwendet werden, wenn eine für die Friedensnutzung ausgelegte Lüftungsanlage vorhanden ist. Deren Leistungsfähigkeit ist mit dem Betreiber zu überprüfen.

Sofern die Nutzung von Pausen- oder Aufenthaltsräumen vorgesehen ist, sind diese Räume ebenfalls regelmässig zu lüften. Die Kursorganisation ist so zu gestalten, dass die Abstandsregeln auch in der Pause eingehalten werden können.

In den Kursräumen bzw. in räumlicher Nähe (z.B. Toiletten, Waschräume) muss die Gelegenheit zum Händewaschen (inkl. Flüssigseife und Einweg-Handtücher) vorhanden sein.

4.2. Kursadministration und Vorbereitung

Bis auf Widerruf gilt bei nach SRC zertifizierten BLS AED Kursen (BLS AED Kompakt und BLS AED Komplett) die Regelung 1 Phantom pro Teilnehmenden resp. Kursleitenden. Bei allen anderen BLS AED Sequenzen wird auf das Training der Beatmung verzichtet. Es erfolgt nur eine Instruktion durch den Kursleiter. Für das BLS AED Training sind Handschuhe zu tragen. Das Ziel der Schutzmassnahmen im Kurswesen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Den Teilnehmenden ist vorgängig das Merkblatt « Schutzmassnahmen in Kursen der Samariter » und der « Gesundheitsfragebogen für Kursteilnehmer/innen » zuzustellen.

Bei Kursbeginn sind die von den Teilnehmenden ausgefüllten Fragebogen einzusammeln und zu kontrollieren. Der organisierende Verein ist verantwortlich, dass die Fragebogen während 14 Tagen datenschutzkonform aufbewahrt werden. Sie sind anschliessend zu vernichten (Aktenvernichter). Kann ein Verein diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so können die Fragebogen an die Geschäftsstelle des SSB geschickt werden, wo sie entsprechend archiviert und vernichtet werden.

Ein Teilnehmer, der Symptome einer Erkrankung zeigt, darf nicht zum Kurs zugelassen werden, sondern ist ohne Kontakt zu anderen Teilnehmern nach Hause zu schicken.

Die Vereine müssen sicherstellen, dass sie über aktuelle Kontaktangaben (Telefonnummer) aller Teilnehmenden verfügen, und diese für eine allfällige Anfrage (Contact-Tracing) kurzfristig den Behörden liefern können.

Die Kursleitenden müssen sich unmittelbar vor dem Kurs über die aktuell gültigen Richtlinien und allenfalls geänderten Inhalte im Lehrmittel informieren.

4.3. Einrichten der Kursräume

Die Einrichtung des Kursraumes mit Tischen, Stühlen und Kursmaterialien hat derart zu erfolgen, dass die Personen nicht vis-a-vis sitzen und zwischen allen Personen der Abstand von 2 Metern automatisch

eingehalten wird. Dies gilt jederzeit, auch wenn z.B. zwischen Unterricht am Tisch und praktischer Arbeit gewechselt wird. Wo sich eine Abtrennung nicht aus der Anordnung der Tische ergibt, sind die entsprechenden Bereiche und Zonen z.B. mit Klebeband zu markieren.

Kann nicht allen Teilnehmenden eine eigene Spenderflasche für Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, so sind eine oder mehrere «Desinfektions-Stationen» einzurichten. Die Spender müssen einhändig bedienbar sein (Druckdispenser), so dass die Flasche von den Teilnehmenden nicht in die Hand genommen werden muss.

Für die Entsorgung gebrauchter Einwegartikel ist ein geschlossener Abfallbehälter mit Beutel bereitzustellen. Bei der Entsorgung des Abfalls ist darauf zu achten, dass niemand mit den gebrauchten Artikeln in Kontakt kommen kann.

Beim Eingang zum Kursgebäude ist ein Plakat «BAG- So schützen wir uns» so anzubringen, dass es die ankommenden Kursteilnehmer vor dem Betreten des Gebäudes lesen können. Ein zweites solches Plakat soll in den Pausen- und Aufenthaltsräumen angebracht werden, sofern solche benützt werden.

4.4. Kursmaterialien

Die notwendigen Geräte (z.B. CPR-Phantome) und Materialien müssen in genügender Menge/pro Person vorhanden sein. Der Austausch von Material und Geräten unter den Teilnehmenden ist grundsätzlich zu vermeiden.

Werden den Teilnehmern Pausengetränke o.Ä. angeboten, so sind – sofern nötig ausschliesslich Einwegbecher zu verwenden. Getränke dürfen nur in kleinen Gebinden (z.B. 0.5l – PET-Flaschen) abgegeben werden und nicht zwischen den Personen umhergereicht werden. Jede Person soll seinen Becher bzw. sein Getränk eindeutig beschriften, damit Verwechslungen ausgeschlossen werden.

Das für die Ausbildungssequenzen notwendige Schutzmaterial für die Teilnehmenden ist in genügender Menge bereitzustellen.

4.5. Hygiene und Desinfektion

Vor der Benützung des Kursraumes sind die wesentlichen, oft berührten Oberflächen zu reinigen und nach Möglichkeit zu desinfizieren. Dies umfasst insbesondere:

- Türgriffe, Treppenhandläufe und evtl. Lift-Drücker oder Lichtschalter auf dem Weg vom Eingang zum eigentlichen Kurslokal.
- Griffbereich an den Stuhllehnen, Oberfläche der Tische
- Zur Verwendung im Kurs vorgesehene Geräte und Hilfsmittel (Phantome, Übungs-Defibrillator etc.).

Ist während dem Kurs ein Austausch oder eine gemeinsame Benützung von Gegenständen nicht zu vermeiden, so sind diese vor dem Austausch gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Dabei ist besonders auch auf kleine Gegenstände (Schreibutensilien, Stifte) zu achten.

Nach dem Kurs sind alle Materialien, welche von einem Teilnehmenden oder Auszubildenden benützt wurden, gründlich zu reinigen.

Zum Kursbeginn sind alle Teilnehmenden zum gründlichen Händewaschen anzuhalten. Dies ist auch vor und nach den Pausen einzuhalten. Während der Ausbildungssequenzen sind die Kursteilnehmenden zur regelmässigen Händedesinfektion anzuleiten.

4.6. Besondere Schutzmassnahmen

Können während einer Ausbildungssequenz (Gruppenarbeit, Fallbeispiele) die Abstände nicht eingehalten werden, sind zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen:

- Hygienische Händedesinfektion
- Tragen der Schutzmaske durch die helfende Person und dem Figuranten.
- Tragen von Einweg-Schutzhandschuhen durch den Helfer

Dabei ist strikte darauf zu achten, dass die ausführende Person sich während der Ausführung nicht selbst anfasst, sondern nur den Figuranten.

Beim Wechsel der Rollen sind die gebrauchten Handschuhe zu entsorgen und die Händedesinfektion zu wiederholen, bevor der neue Helfer seinerseits Handschuhe anzieht.

Bei Gruppenarbeiten bestehen die Gruppen aus max. 2 oder 4 Teilnehmern. Wenn dabei die Distanz von 2m nicht eingehalten werden kann, werden Schutzmasken ggf. Einweg-Handschuhe getragen. Die Gruppen sollen während dem Kurs nicht neu gemischt werden.

Eine einmal aufgesetzte Schutzmaske soll durch die Teilnehmenden, ohne sie abzusetzen weitergetragen werden, bis die letzte Ausbildungssequenz beendet ist. Wird zwischen den einzelnen Ausbildungssequenzen unter Einhaltung der Distanzregel, die Schutzmaske nicht benötigt, kann sie z.B. unters Kinn geschoben werden. Schutzmasken, die abgezogen werden, sind umgehend zu entsorgen.

5. Angepasste Prozesspläne

Die Prozesspläne für den Nothilfekurs und die BLS AED Kurse werden durch den SSB angepasst und auf der Lehrmittelpattform abgelegt. Weitere Prozesspläne werden durch die Kursleitenden entsprechend dieser Vorgaben angepasst.

6. Spezifizierungen und Definitionen

6.1. Symptome und Anzeichen einer COVID-19 Erkrankung

Gemäss dem BAG treten bei einer Infektion häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl, unspezifische Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder des Geschmackssinnes

Seltener treten auf:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Ausprägungen der Symptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein.

Ebenfalls möglich sind auch Komplikationen, wie z.B. eine Lungenentzündung.

6.2. Relevante Erkrankungen

Gemäss Art. 10 der COVID-19 Verordnung gelten folgende chronische Erkrankungen als relevante Vorerkrankungen:

- Bluthochdruck
- chronische Atemwegserkrankungen (COPD, Asthma etc.)
- Diabetes
- Erkrankungen oder Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz- Kreislauf- Erkrankungen
- Krebs

6.3. Hygiene und Desinfektionsmaterial

6.3.1. Masken

Es sind Schutzmasken zu verwenden, die mindestens der Norm EN14683 Typ II entsprechen. Es müssen für jeden Kursteilnehmer und Auszubildenden mindestens 3 Masken vorrätig sein, um eine allfällig kontaminierte Maske auszutauschen.

6.3.2. Desinfektion der Gesichtsteile:

Entscheidend für die Verhinderung einer Verbreitung von Viren ist der Umgang mit den noch atem- und speichelfeuchten Gesichtsteilen. Es ist empfohlen, dass diese vom Teilnehmer selbst demontiert werden und in einen bereitgestellten Behälter bzw. Eimer mit verdünnter Seifenlauge (Spülmittel- oder Allzweckreiniger) gelegt werden. Nach 10 Minuten kann die Seifenlauge vorsichtig abgegossen werden und die Masken dem üblichen Aufbereitungs- und Desinfektionsprozess zugeführt werden:

- Vorreinigung mit lauwarmer Seifenlauge
- Eintauchen in Desinfektionsmittelbad (Dauer gemäss Herstelleranweisung)
- Vollständiges Trocknen an der Luft (Staubgeschützt)
- Verpacken in Papier- oder Plastikbeutel

Für die Desinfektion:

Es sind dabei die Sicherheitsvorschriften und Anleitungen der Hersteller zu beachten. Die empfohlenen Produkte können im Warenshop des SSB bestellt werden.

6.3.3. Empfohlene Produkte:

Folgende Produkte können über den Warenshop SSB bestellt werden:

- Einweg-Gesichtsschutz, 50 Stk., Art.-Nr. 2036
- Fermacidal D2 Desinfektionstüchlein, 120 Stk. in Spenderdose, Art.-Nr. 3509
- Fermacidal D2 Flächendesinfektion, Sprühflasche 1L, Art.-Nr. 3512
- Fermacidal D2 Flächendesinfektion, gebrauchsfertige Lösung, Kanister 5L, Art.-Nr. 3511
- Halades 194, Konzentrat zum Verdünnen (1.5%), Flasche zu 1 Liter, Art.-Nr. 3516

Beilagen

- 1. Checkliste «Eignung Kurslokal ZH» vom 05.06.2020**
- 2. Checkliste «Einrichtung Kurslokal ZH» vom 05.06.2020**
- 3. Checkliste «Während dem Kurs ZH» vom 05.06.2020**
- 4. Checkliste «Nach dem Kurs ZH» vom 05.06.2020**
- 5. Merkblatt für Kursteilnehmer ZH vom 05.06.2020**
- 6. Gesundheitsfragebogen ZH vom 05.06.2020**